

## Teilnahmebedingungen Kolloquium 2021 (Corona)

Aufgrund der aktuellen Regelungen möchten Sie darüber informieren, dass für die Veranstaltung eine **2G-Regel** gilt. Wir bitten um Verständnis, dass wir ausschließlich geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher einlassen können.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, unser Kolloquium mit den größtmöglichen Sicherheitsmaßnahmen für Ihre Gesundheit stattfinden zu lassen. Insofern haben wir uns entschieden, zusätzlich zum ab heute notwendigen **2G-Nachweis** die Veranstaltung mit **FFP2-Maske** abzuhalten. Ausgenommen davon sind die Konsumation von Speisen und Getränken an den Stehtischen sowie die Vortragenden während des jeweiligen Vortrags. Wir bitten im Sinne der Gesundheit um Verständnis.

Der aktuelle 2G-Nachweis im Detail:

### **Geimpft**

Nachweis über eine der folgenden Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19

#### Zweitimpfung

Diese darf nicht länger als 360 Tage zurückliegen, zwischen der Erst- und Zweitimpfung müssen mindestens 14 Tage verstrichen sein.

#### Einmalimpfung

Ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

#### Genesen und geimpft

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.

#### Weitere Impfung

Diese darf nicht länger als 360 Tage zurückliegen. Zwischen der Auffrischungsimpfung und der vorherigen Impfung müssen mind. 120 Tage verstrichen sein, bei der Einmalimpfung mind. 14 Tage.

#### Erstimpfung

Als Übergangsregelung gilt derzeit zusätzlich die Erstimpfung mit zusätzlichem PCR-Test.

### **Genesen**

#### Genesungsnachweis

über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

#### Absonderungsbescheid

wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese Informationen finden Sie auch unter

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Als Identitätsnachweis ist zusätzlich das Vorzeigen eines Lichtbildausweises erforderlich.